



a) Von der innerlichen Verfassung
des Senats in bürgerlichen Ju-
stizgeschäften.

§. 1.

Der bei dem Stadtmagistrat zu Besorgung
der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestimme
te Senat hat das ihm anvertraute richter-
liche Amt in ordentlichen Rathsversammlungen
zu verwalten. Zu diesem Ende hat derselbe
für die Geschäfte in Streitsachen vier Tage
in jeder Woche, als da Dienstags, Mitt-
wochs, Freitags, und Samstags, für die
Angelegenheiten des nobilis officii judicis aber,
nämlich in Abhandlungs-, Waisen- und Rech-
nungsfachen zween Tage jeder Woche, näm-
lich Montags und Donnerstags ordentliche
Rathssitzungen abzuhalten.

§. 2.

Diese Rathssitzungen sind von dem Bürgermeister nach Maass, als es die Geschäfte fodern, in mehrere abgesonderte Sitzungen abzutheilen, dermassen, daß a) die Aufnahme mündlicher Klagen vor einem Rathe und einem Sekretär geschehen, b) die Erledigung der exhibitorum, soviel die ordentliche Instruirung des Prozesses betrifft, vor dreym Rätthen, einem Sekretär, und einem Kanzelisten besorget; c) zur Aufnahme mündlicher Nothdurften, und der hierüber zu schöpfenden Erkenntniß in den Geschäften, die gemäß §. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, 3 Rätthe, 1 Sekretär abgeordnet, und von diesen über die vernommenen Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkenntniß geschöpft; d) und eben auch von einer also besetzten besondern Rathssitzung die Tagfatzungen, welche gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curatoris bonorum, oder ad lites, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkund, wegen einem pacto præjudiciali, cessione bonorum, oder restitutione in integrum, zur Ausnahme der Eiden, Versuchung

der

der Güte, und zu der zwischen streitenden Theilen fürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, endlich zu den gerichtlichen Feilbietungen der bürgerlichen Realitäten angeordnet sind, aufgenommen werden können; und geht der Hauptgrundsatz dahin, daß die abgetheilte Sizung auch das ihr anvertraute Geschäft so gleich beendige, und erledige, folglich nichts zweimal vorgetragen, sondern die Erledigung über die Verhandlung von jenen gepflogen werde, die der Verhandlung anwesend gewesen sind.

§. 3.

Zu Intitulirung der Akten ist genug, wenn 1 Rath, 1 Auskultant, und 1 Kanzelist, zu Verhörung der Zeugen aber, wenn 2 Räthe und 1 Sekretär abgeordnet werden, die das Präsidium zu benennen hat; eben also sind in den Fällen (wo Zeugenverhöre, oder Eid auffer dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Partheien aufzunehmen sind) zweien Räthe und ein Sekretär abzuordnen.

§. 4.

Ein Geschäft der allgemeinen Rathsversammlung ist die Verleihung aller bei dem

Magistrate bestehenden Kanzleibedienungen, wozu auffer den Råthen das gesammte übrige Personale zu zählen ist, mit jener Mäßigung jedoch, daß die bestimmte Zahl des Personalis bei keiner Bedienung überschritten, auch nirgends Supernumerarien, sollten sie sich auch zur unentgeltlichen Dienstleistung anbieten, angenommen werden.

§. 5.

Die in officiois bestimmte Rathssizung hat alle Abhandlungs: Waisen: und Rechnungsgeschäfte anzunehmen, und nicht nur jene Vorkehrungen zu treffen, die zur Instruierung gehören, sondern auch in jedem Geschäfte die endliche Erledigung zu schöpfen, ohne eines neuerlichen Vortrags bei der allgemeinen Rathsversammlung zu bedarfen, und ist der Bürgermeister an eine gewisse Zahl der Råthe nicht gebunden, sondern, so viele Råthe, als er nothwendig findet, beizuziehen berechtigt. Auch diese Geschäfte sind in abgetheilten Sizungen zu verhandeln: und geschiehet in jedem Falle genug, wenn 4 Råthe nebst dem Præsidio, dann 1 Sekretär und Rathsprotokollist beigezogen werden. Die Abhandlungen aber, wo gar kein Recht eines
Dritz

Dritten einschlägt, und die also keinem Anstande unterliegen, wie auch die Gerhabschaftsbestellung können vor dreien Räten, einem Sekretär, und einem Rathsprötollisten aufgenommen, und abgethan werden, wozu dem Bürgermeister, wenn es die Geschäfte fodern, auch besondere nachmittägige Rathssitzungen abzuhalten bevorstehet.

§. 6.

Bei den Rathssitzungen haben alle Räte zu erscheinen, die nicht Krankheits- oder wichtiger Ursachen wegen von dem Bürgermeister eigends enthoben sind, oder die nicht gemäß §. 45. mit Bewilligung des Bürgermeisters die Zeit ihrer Ausruhung genießen.

§. 7.

An dem Tage der abhaltenden Rathssversammlung haben sich die Räte so, wie der Bürgermeister in der Rathsstube dermassen zu gleicher Zeit einzufinden, daß um 9 Uhr die Rathssitzung den Anfang nehmen könne, auch hat die Rathssitzung bis 1 Uhr fürzudauren, es wäre dann, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerlediget vorhanden wäre; sollte

das Referat eines Exhibiti eben im Zuge seyn, dann solle die Rathssitzung auch bis 2 Uhr, jedoch nicht länger fortgesetzt werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, solle in solchem Falle nach Gutbefund des Praesidii die Berathschla-
gung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzt werden.

b) Von Einreichung des Exhibiti,
und dem Protocollo Exhibito-
rum.

§. 8.

Was immer an den Magistrat von Par-
theien, Obrigkeiten, untergeordneten
Justizgehörden, oder auch von den vorgesez-
ten Stellen gelanget, bedarf weder bei der
Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst
an die Stelle einer Courtoisie, sondern es
geschieht genug, wenn von aussen der Name,
wohin das Exhibitum gehört, angezeigt ist,
massen sorgfältigst darauf gesehen werden muß,
damit vom Anfange bis an das Ende nichts
un-